

# **Satzung des Ortsverbandes Bündnis 90/Die Grünen Bergkamen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Ortsverband Bergkamen ist ein Organ der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen, sowie des Kreisverbandes BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN Unna und erkennt die Satzung des Bundesverbandes, sowie die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen an. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf das Stadtgebiet Bergkamen, Der Ortsverband hat seinen Sitz in Bergkamen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die

- mind. 16 Jahre alt
- keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört
- sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Satzung des Ortsverbandes Bergkamen bekennt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Personen, die infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen können, nicht Mitglied werden. Die Mitgliedschaft in (neo)faschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

## **§ 3 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindesten einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll in der Regel im Januar/Februar tagen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen, Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Gegen die Zurückweisung kann von Seiten der Bewerberin/des Bewerbers Widerspruch eingelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung des Ortsverbandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Ortsverband mit einer 2/3-Mehrheit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes schriftlich zu erklären.
3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monaten nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
2. An der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z. B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
3. – an den Ortsmitgliederversammlungen teilzunehmen,
4. Im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken, sobald er das wahlfähige Alter erreicht hat,
5. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
6. Innerhalb des Kreisverbandes das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
7. An allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen des Ortsverbandes teilzunehmen.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
9. Die Grundlagen der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten,
  10. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der einzelnen Organe anzuerkennen,
  11. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen**

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, kann der Ortsverband den Ausschluss eines Mitgliedes beim Schiedsgericht des Landes beantragen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt 1% vom monatlichen Nettoeinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro im Monat für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt.
2. Der Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/Antragstellerin zu vereinbaren.

## **§ 9 Spenden**

Der Ortsverband ist berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind

unverzüglich den Spendern/Spenderinnen zurück zu weisen, oder über den Landesverband Nordrhein-Westfalen unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## **§ 10 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen**

Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfes muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen gegen, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteil aus der gemeinsamen Nutzung zieht.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

## **§ 12 Ortsverband**

1. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
2. 2 gleichberechtigten Sprecher/Sprecherinnen
3. Kassierer/Kasslerinnen
4. Bis zu 4 Beisitzer/Beisitzerinnen
5. Alle Mitglieder des Ortsverbandes werden einzeln, in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.
6. Die beiden Sprecher/Sprecherinnen vertreten gemeinsam den OV nach außen, sowie im Sinne §26 Abs. 2 BGB (geschäftsführender Vorstand). Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist jederzeit möglich. Hierzu ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
8. Der Ortsverband führt zwischen den Mitgliederversammlungen, die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor.
9. Die Sitzungen des Ortsverbandes sind öffentlich und anzukündigen, Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit die Versammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
10. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit neu wählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

## **§ 13 Mindestparität**

1. Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

2. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden weiblichen Mitglieder (Frauenvotum).

#### **§ 14 Wahlverfahren**

1. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern sowie von Kandidaten und Delegierten sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich bei Befragen kein Widerspruch ergibt.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Gewählte Delegierte sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

#### **§ 15 Datenschutz**

Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Ortsverband und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

#### **§ 16 Rechnungsprüfung**

1. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Amt im Ortsvorstand bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
2. Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
3. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung zu bringen.
4. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 17 Satzung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

## **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit
2. Dieser Beschluss kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
3. Sofern nicht anders beschlossen wird , fällt das Vermögen Fördervereine zu, die sich um die Jugendhilfe verdient machen und gleichzeitig keinem Wohlfahrtsverband angehören.

Bergkamen, den 30.01.2019